

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-, Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1810-1814 1813

6 (20.1.1813) Accis- und Zoll-Ordnungen, als Beylage des Großherzogl.
Badischen Anzeige-Blatts

Accis- und Zoll-Ordnungen,

als

Beylage

zu No. 6.

des Großherzogl. Badischen Anzeige-Blatts für den See, Donau, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1813.

(Der Privat-Consument, welcher ohne Vorwissen des Accisers aus einem Keller in den andern bereits veraccisten Wein verbringt, ist einer Geldbuße unterworfen.)

R. D. Nr. 281. Auf die Anfrage, wie jener zu bestrafen sey, der am nämlichen Ort zween Keller hat, und ohne Vorwissen des Accisers Wein aus einem Keller in den andern bringen läßt, wurde durch hohen Finanzministerial-Erlaß Steuerdepartement unterm 29ten Dezember v. J. Nr. 5730. anher rescribirt:

„Wenn ein Privat-Consument aus einem Keller in den andern bereits veracciste Weine verbringt; so ist eigentlich keine Defraudation vorhanden; die Strafe trifft die Verschämniß einer gesetzlichen Formalität. Da dieselbe in dem Gesetze nicht namentlich ausgedrückt ist; so findet nur eine unbeträchtliche Geldbuße statt, die dem Ermessen des Richters überlassen bleibt, im Wiederholungsfalle aber zu verschärfen ist.“

Welches zum Benehmen bekannt gemacht wird.

Freyburg den 8. Jänner 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

von Roggenbach.

vdt. Gullmann.

(Das große Schlachtvieh, welches von Partikularen geschlachtet wird, muß immer in das Schlachthaus gebracht werden.)

R. D. Nr. 282. Auf die Anfrage über den §. 67. der Accisordnung, nach welchem alles nach dem Gewicht zu veraccisende Vieh, welches Partikularen zum Hausgebrauch schlachten lassen, im öffentlichen Schlachthaus geschlachtet werden soll, ob, und wie nämlich diejenigen zu bestrafen seyen, welche solches unterlassen, jedoch den Accis entrichtet haben, wurde durch hohen Finanzministerial-Erlaß Steuerdepartement vom 29ten Dezember v. J. Nr. 5739. anher rescribirt, daß eine Strafe zwar nicht statt finde, daß aber das große Schlachtvieh, welches von Partikularen geschlachtet wird, als Ochsen, Farren, Rinder,

Rühe, immer in das Schlachthaus gebracht werden müsse, Schweine aber in dem Haus geschlachtet werden können, nach dem Gewicht aber abzuschätzen, und so zu veraccisen seyen.

Welches zur Kenntniß gebracht wird.

Freyburg den 8. Jänner 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

von Roggenbach.

vdt. Güssmann.